



Landratsamt Erzgebirgskreis • Paulus-Jenissius-Str. 24 • 09456 Annaberg-Buchholz
31600-540

Abteilung 3 - Umwelt und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Wasserbau

Große Kreisstadt Zschopau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Altmarkt 2
09405 Zschopau

Bearbeiter/in: Frau Kircheis
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 217
Telefon: 03735 601-6180
Telefax: 03735 601-85-6180
E-Mail: carola.kircheis@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr. 691.17
Datum: 20.04.2017

Aktenzeichen: 71012-2015-540
Vorhabensort: Zschopau, Krumhermersdorfer Straße
Gemarkung/-en: Zschopau; Zschopau
Flurstück/-e: 1526/3; 1526/2

**Antrag auf Zuwendung zur Hochwasserschadensbeseitigung 2013
„Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“
ID.-Nr. D02106**

Anlage: Genehmigungsplanung vom 13.05.2015 und Sichtvermerk vom 12.04.2017

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Hier: Plangenehmigung nach § 68 WHG i.V.m. § 80 SächsWG

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, als untere Wasserbehörde, erlässt gegenüber der Großen Kreisstadt Zschopau, vertreten durch den Oberbürgermeister, als Antragstellerin folgenden

Bescheid

I. Plangenehmigung

1. Die Planung „Hochwasserschadensbeseitigung 2013 Ident-Nr. D02106, „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“ wird auf der Grundlage der unter II. aufgeführten Planunterlagen unter Beachtung der unter III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen grundsätzlich nicht erforderlich. Die Plangenehmigung schließt insbesondere folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen gegenüber der Vorhabenträgerin ein:

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 83-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgssparkasse
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE47 8705 4000 3711 0033 02

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

- Zulassung nach § 68 Abs. 1 WHG für die mit dem Vorhaben einhergehenden Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere der Maßnahme zum Ausbau und zur Offenlegung des Gewässers Gansbach
- Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für die mit dem Vorhaben einhergehende Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, unter, an und über Gewässern

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegt die eingereichte Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Hochwasserschadensbeseitigung 2013 Ident-Nr. D02106, „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“ vom 13.05.2015 gefertigt vom Ingenieurbüro Schulze & Rank, Ingenieurgesellschaft mbH Chemnitz, Kaßbergstraße 41, 09112 Chemnitz zugrunde.

Die Planung besteht im Wesentlichen aus:

- Erläuterungsbericht
 - Veranlassung und Zielstellung
 - Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen
 - Unterhaltungslast
 - Vermessung
 - Hochwasserschadensaufnahme/Fotodokumentation
 - Schutzgebiete und ökologische Situation
 - Verdachts- und Altlastenflächen
 - Eigentumsverhältnisse
 - Hydrologische Verhältnisse
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Baugrundverhältnisse
 - Abfalltechnische Erkundung
 - Analyse der gegenwärtigen Situation
 - Leitbild und Schutzziel
 - Wasserrahmenrichtlinie
 - Art und Umfang des geplanten Vorhabens
 - Variantendiskussion und Ableitung einer Vorzugslösung
 - Konstruktive Gestaltung des Gewässerverlaufes
 - Hydraulischer Nachweis
 - Auswirkungen des Vorhabens
 - Kosten
 - Baudurchführung und technologische Angaben
 - Bauzeit
 - Baustellenzufahrt
 - Bauzeitlicher Hochwasserschutz, Gewässer- und Objektschutz
 - Baudurchführung
 - Rechtsverhältnisse
 - Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren
 - Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten
 - Tabellenverzeichnis
 - Abbildungsverzeichnis

- Anlagen
 - Fotodokumentation
 - Gutachten - Baugrundtechnische Untersuchung
 - Gutachten - Abfalltechnische Untersuchung
 - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 - Kostenberechnung
 - Hydraulische Bemessung

- Pläne
 - Übersichtskarte TK 10, M 1 : 25000
 - Lageplan Istzustand mit Leitungsbestand, M 1 : 500
 - Lageplan mit Schutzgebieten, Hohlräumen und Biotopen, M 1 : 5000
 - Lageplan Planzustand, M 1 : 1000
 - Bauwerksplan, M 1 : 100/50
 - Längsschnitt, M 1 : 500
 - Querschnitt, M 1 : 100

- Umweltplanung
- Grundstücksunterlagen

Weiterhin liegen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die eingeholten Bauerlaubnisse/ Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümerin, die Stellungnahmen von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange und die Entscheidungen der Landesdirektion Sachsen bzgl. der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, und die Entbehrlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens zugrunde .

III. Nebenbestimmungen

1. Planung/Nachweise

1.1. Für die geplante Maßnahme ist eine Ausführungsplanung einschließlich der bautechnischen Nachweise für das Stahlbetonrahmenbauwerk, des Blocksatzes bei einer Höhe von größer 2,0 m und der rückverankerten Spritzbetonschale zur Baugrubensicherung zu erstellen und dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Wasserbau mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn vorzulegen.

1.2. Bei der Erstellung der Ausführungsplanung sind insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen zu beachten und folgende Unterlagen/Nachweise beizubringen:

- Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des neuen Gerinnes für das Bemessungshochwasser, anhand hydronumerischer Wasserspiegelberechnungen (2d)
- Ermittlung der maßgebenden Fließgeschwindigkeiten und Schubspannungen
- Darstellung und Beschreibung der gewählten Sohl- und Ufersicherungen in Kombination mit den ingenieurb biologischen Bauweisen
- Präzisierung der Unterfangungsarbeiten am Gebäude der Kegelbahn
- Angaben zur Bauwerksentwässerung des Stahlbetonrahmendurchlasses
- Exakte Darstellung des geplanten Blocksatzes auf einem Filteraufbau
- Darstellung der konstruktiven Ausbildung des Rechens vor dem Durchlassbauwerk sowie Angaben zur Unterhaltung.

2. Baubeginn, Bauanzeige, Bauüberwachung und behördliche Abnahme

2.1. Der Baubeginn ist erst nach Baufreigabe durch das Landratsamt Erzgebirgskreis zulässig.

Der Baubeginn steht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zu den von der Antragstellerin noch beizubringenden Unterlagen und Nachweisen sowie deren Ergänzungen und Überarbeitung bei Erfordernis. Erst nach positiv abgeschlossener Prüfung der vom Antragsteller noch einzureichenden Unterlagen sowie der durch das Landratsamt Erzgebirgskreis erteilten Baufreigabe kann der Baubeginn erfolgen.

2.2. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.3. Nach Aushub der Baugruben sind die anstehenden Gründungssohlen durch einen Baugrundgutachter auf Eignung zu überprüfen. Bei groben Abweichungen müssen baugrundverbessernde bzw. statisch-konstruktive Maßnahmen ergriffen werden. Die Anforderungen aus dem Baugrundgutachten sind einzuhalten.

2.3. Das Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Abnahme der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis.

Die wasserrechtliche Abnahme des Vorhabens ist vom Antragsteller mindestens zwei Wochen vorher beim LRA Erzgebirgskreis zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Bauleiters, dass das Vorhaben nach den geprüften Antragsunterlagen und den in der behördlichen Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 6, mit zusammenfassender Darstellung des Vorhabens in Bauwerksplänen. Lageplan sowie maßgebende Längs- und Querschnittsdarstellungen sind möglichst in einer Zeichnung als Bauwerksplan darzustellen. Die Bestandspläne müssen weiterhin die ausgeführten Bauwerkshöhen enthalten. Zum Vergleich der Höhen ist weiterhin der Lageplan der Ausgangsvermessung beizulegen. Bei signifikanten Abweichungen zur Planung können auf Anforderung der unteren Wasserbehörde weitergehende zeichnerische Darstellungen festgelegt werden. Alle Pläne sind einfach in Papierform und als pdf-Datei auf digitalem Datenträger, CD/DVD, zu übergeben.“
- Nachweis der Eigenschaften des Betons nach DIN 1045-3 und DIN 1048-01 bis 05, Überwachungsberichte der Eignungsprüfung für den Beton in der Überwachungsklasse 1 und 2.
- Nachweis der Anforderungen der eingebauten Wasserbausteine nach DIN EN 13383 und TLW 2003

3. Bauausführung

3.1. Bei der Herstellung der Baugruben ist DIN 4124 zu beachten.

3.2. Der Gebäudeunterfang muss gemäß DIN 4123 ausgeführt werden.

3.3. Die Wasserbausteine der geplanten Steinschüttung/ Steinsätze bzw. des Blocksatzes müssen den Anforderungen der DIN EN 13383 und den Technischen Lieferbestimmungen für Wasserbausteine (TLW 2003) genügen.

3.4. Die Auflagen aus den Stellungnahmen und den Schachtscheinen zur Abfrage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsträger sind zu beachten.

3.5. Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass der Eintrag von Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird. Fangedämme sind aus erosions sichern Material herzustellen, der Einsatz von abschwemmbar en Erdstoffen ist zu vermeiden. Vorzugsweise sind geschlossene Big-Bags, Sandsäcke, außerhalb des Gewässers

gefüllte und nach unten hin geschlossene Kastenfangedämme, mehrreihig mit Sandsäcken gedichtete Betonplatten oder Spundwände einzusetzen.

- 3.6. Der Filteraufbau unter den geplanten Deckwerken muss den Anforderungen des Merkblattes zur Ausführung von Kornfiltern an Bundeswasserstraßen (MAK) genügen.
- 3.7. Auf die ordnungsgemäße Ausführung der Bauwerksanschlüsse an den Bestand ist besonders zu achten.

4. Hochwasserschutz

4.1. Mit der Bekanntgabe des Baubeginns ist dem Landratsamt Erzgebirgskreis ein Hochwasserschutzmaßnahmeplan vorzulegen, in dem die Dauer der Bauzeit, die für Hochwasserschutz der Baustelle erforderlichen Maßnahmen und die Notwendigen Nachrichtenverbindungen festgelegt sein müssen. Der Verantwortliche Bauleiter und der Polier sind zu benennen (Name, Anschrift, Telefonnummer).

IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Auslagen sind keine angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

Die Große Kreisstadt Zschopau plant im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013 die „Renaturierung verrohrter Gansbach im Bereich Schwimmbad Zschopau in Zschopau“. Das Flurstück 1526/3 der Gemarkung Zschopau befindet sich im Eigentum der Antragstellerin. In dem Grunderwerbsplan ist ausschließlich die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche auf dem privaten Flurstück 1526/2 der Gemarkung Zschopau dargestellt.

Der Gansbach ist kein berichtspflichtiges Gewässer nach den sächsischen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogrammen im Teileinzugsgebiet der Elbe. Für den Gansbach liegt aktuell kein Hochwasserschutzkonzept bzw. Hochwasserrisiko-managementplan vor. Im Maßnahmebereich befindet sich lediglich im Anschlussbereich im Unterwasser das behördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Zschopau U-5421013.

Gemäß Planung soll das Ziel die schadlose Ableitung eines Hochwasserereignisses mit einem statistischen Widerkehrintervall einmal aller einhundert Jahre (HQ100) sein.

Der Planungsabschnitt des Gansbaches befindet sich im Freibadgelände der Stadt Zschopau.

Durch die Errichtung des Freibades im Jahre 1966 wurde der natürliche Verlauf des Gansbaches stark verändert und teilweise verrohrt. Durch Jahrzehnte langen Betrieb des Freibades und die mangelnde Instandhaltung der Anlagen wurde das Freibad 2010, wegen erheblicher Mängel an der Bausubstanz, geschlossen. Infolge von Starkregen- und Hochwasserereignissen kam es zu weiteren Zerstörungen der Anlagen.

Durch das Hochwasser 2013 wurde die vorhandenen Gewässerverrohrung/-überdeckung des Gansbaches im Freibadgelände stark geschädigt.

Nach einer vorangegangenen Variantenuntersuchung soll der Gewässerlauf des Gansbaches neu trassiert und als offenes Gewässer hergestellt werden. Die vorhandene Verrohrung soll verfüllt werden. Die Sicherungen des neuen Gewässerbettes sollen weitestgehend ingenieurbologisch erfolgen. Neben dem Gebäude der Kegelbahn, am Ende des Planungsabschnittes, soll der Gansbach in ein Stahlbetonrahmenbauwerk verlegt werden. Das Vorhaben lässt sich mit nachfolgend aufgeführter örtlicher Lage sowie wasserwirtschaftlichen Hauptwerten beschreiben.

Landkreis Erzgebirgskreis, Stadt Zschopau,

Flurstücke, die für die Baumaßnahme ständig oder teilweise in Anspruch genommen werden können:

1526/3; 1526/2 der Gemarkung Zschopau

Lagebezugssystem: ETRS89_UTM-Zone 33N

Beginn (Oberwasser): OW: 365344
 NW: 5623328

Ende (Unterwasser): OW: 365008
 NW: 5623414

Gewässer: Gansbach, Gewässer II. Ordnung,
Gewässerkennzahl: 54267194

Topographische Karte: 5244-SO Zschopau-Krumhermersdorf

Mittelwasserabfluss: MQ = 0,044 m³/s

Hochwasserscheitelabflüsse:

HQ ₂	=	1,4 m ³ /s
HQ ₅	=	2,2 m ³ /s
HQ ₁₀	=	3,0 m ³ /s
HQ ₂₅	=	4,2 m ³ /s
HQ ₅₀	=	5,4 m ³ /s
HQ ₁₀₀	=	6,8 m ³ /s

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Planung bzw. der Verfahrensakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde, ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG und § 110 Abs. 1 SächsWG.

Örtlich zuständig ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)).

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Bei den geplanten Maßnahmen am Gansbach handelt es sich um ein Gewässerausbauvorhaben im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Denn durch die Offenlegung und Umverlegung des Gansbaches wird das Gewässer wesentlich umgestaltet. Es entsteht in dem Bereich des Bades ein völlig neues Gewässer.

Der geplante Gewässerausbau bedarf somit grundsätzlich der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§68 Abs. 1 WHG). Entsprechend § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben ist den Ziffern 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Danach richtet sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Ausbaumaßnahmen sonstiger Art nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Diese Prüfung wurde unter Zugrundelegung der in Anlage 2 zum UVP genannten Kriterien seitens der Landesdirektion Sachsen, als zuständige Behörde, durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Mit Bescheid vom 15.3.2016 konnte die Landesdirektion Sachsen feststellen, dass für das Vorhaben keine Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, so dass diese Voraussetzung des § 68 Abs. 2 WHG erfüllt ist.

Eine Plangenehmigung kann nach § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses nur erteilt werden, wenn zum einen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und zum anderen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, das Benehmen hergestellt worden ist.

Aus den Planunterlagen für das Vorhaben ergibt sich, dass insgesamt 2 Grundstücke von dem Vorhaben betroffen sind. Ein Grundstück befindet sich im Eigentum der Antragstellerin und ein Grundstück befindet sich in Privateigentum. Die Zustimmungserklärung vom 11.05.2016 der Eigentümerin liegt vor.

Seitens der unteren Wasserbehörde wurde darüber hinaus eine entsprechende Behördenbeteiligung durchgeführt. Insbesondere liegen die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde und die Fachstellungnahme des Landratsamtes vor. Außerdem hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie das Sächsische Oberbergamt zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben.

Des Weiteren wurde die Bürgerinitiative Freibad Zschopau (BI), die durch die Stadt Zschopau zum Beratungs- und Vororttermin am 18.06.2015 mit hinzugezogen wurde, zum Vorhaben angehört.

Gemäß § 13 Abs. 3 VwVfG wird die BI nicht dadurch zur Beteiligten, weil sie angehört wurde. Trotzdem wurde die schriftliche Stellungnahme der BI vom 18.01.2016 geprüft und bewertet. In dieser Stellungnahme handelt es sich u.a. um Ausführungen zum gewünschten Freibadbetrieb bzw. Wiederbelebung des Freibades, Ablehnung der Offenlegung des Gansbaches und die Forderung der Instandsetzung der vorhandenen Verrohrung.

Die Große Kreisstadt Zschopau ist Eigentümer des Grundstückes und auch Betreiber des Freibades. Das Freibad ist außer Betrieb und wurde 2010 wegen baulicher Mängel geschlossen. Die Wiederbelebung bzw. der Betrieb des Freibades wird hier nicht im Wasserrechtsverfahren beurteilt.

Die Antragstellerin für die Renaturierung des Gansbaches in Zschopau ist auch Betreiberin des Freibades und Grundstückseigentümerin.

Die Große Kreisstadt Zschopau hat in diesem Fall die Renaturierung des Gansbaches priorisiert.

Es ist im Übrigen festzustellen, dass die Renaturierung des Gansbaches der Wiederinbetriebnahme des Freibades nicht entgegensteht. Die Entscheidung darüber obliegt einzig und allein der Antragstellerin.

Des Weiteren ist im „Wiederaufbau-Erlass“ vom 12.07.2013 ausgeführt, dass bei der Schadensbeseitigung darauf zu achten ist, dass eine nachhaltige Schadensbeseitigung erfolgt. Zerstörte Verrohrungen sind nach Möglichkeit nicht wieder herzustellen. Stattdessen sollte, um das Abflussprofil des Gewässers zu vergrößern, der Ausbildung von möglichst naturnahen Böschungen der Vorzug gegeben werden.

Die offensichtlich betroffenen Träger öffentlicher Belange (u.a. Ver- und Entsorgungsträger) wurden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens beteiligt.

Es ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter berücksichtigt wurden. Erhebliche Einwendungen gegen den geplanten Gewässerausbau wurden nicht vorgebracht. Berechtigte Forderungen wurden in diesem Bescheid entsprechend berücksichtigt.

Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange ist hergestellt worden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, einschlägig.

Zusammenfassend ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG auszugehen.

Daraufhin hat die Landesdirektion Sachsen, als zuständige obere Wasserbehörde, mit der Entscheidung vom 15.08.2016 die Entbehrlichkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens festgestellt bzw. erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Entscheidung der Landesdirektion Sachsen wird auf den Inhalt der Planung bzw. der Verfahrensakte verwiesen.

Somit konnte gemäß § 68 Abs. 2 WHG sowie § 74 Abs. 6 VwVfG beim beantragten Vorhaben aus o. g. Gründen auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden.

Die Antragsunterlagen wurden aus wasserrechtlicher und wasserbaufachlicher Sicht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 WHG geprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass einer Realisierung des Vorhabens nichts entgegensteht.

Das Vorhaben steht dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen. Mit der geplanten Maßnahme sollen die Hochwasserschäden beseitigt und die bislang bestehenden Hochwasserrisiken minimiert werden.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist auf der Grundlage des § 80 SächsWG sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zulässig.

Die unter Punkt III. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen sind im Interesse des Gewässerschutzes und des Wohls der Allgemeinheit notwendig sowie geeignet und angemessen.

Die Nebenbestimmungen stehen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang.

Die Nebenbestimmungen unter 3.1. wurden aufgenommen, da das Vorhaben zwar grundsätzlich genehmigungsfähig ist, die vorgelegte Planung jedoch im Hinblick auf bautechnische Details im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung ergänzt/ überprüft werden muss. Die Vorlage der Nachweise entspricht den Regelungen gemäß § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO).

Die geforderte Ausführungsplanung einschließlich der bautechnischen Nachweise für das Stahlbetonrahmenbauwerk, des Blocksatzes bei einer Höhe von größer 2,0m und der rückverankerten Spritzbetonschale zur Baugrubensicherung sind zur Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich wasserbautechnischer Details sowie der Einhaltung einschlägiger Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die Nebenbestimmung zur behördlichen Abnahme unter 3.2.5. beruht auf § 106 SächsWG und war als Voraussetzung der Bauabnahme und der Überprüfung der Ausführung nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen 3.3.1.bis 3.3.7. dienen der Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der geplanten Anlagen und entsprechen den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmung 3.4.1. dient dem Schutz der Baustelle vor Hochwasser während der Bauzeit und der unverzüglichen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung Sicherheit durch eine Hochwassergefahr.

Die Kostenentscheidung zu Punkt IV. beruht auf den §§ 1, 2 und 6 sowie den §§ 8 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen i. V. m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4. Hiernach werden keine Kosten erhoben, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 SächsNatSchG, der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes oder der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient. Dies ist beim beantragten Vorhaben der Fall. Der Gansbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungs- und Ausbaulastträger ist für den von der Maßnahme betroffenen Bereich gemäß § 32 SächsWG i. V. m. § 62 SächsWG die Große Kreisstadt Zschopau. Mit dem geplanten Gewässerausbau erfüllt die Stadt Zschopau ihre Ausbaupflicht im Sinne des § 62 SächsWG. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 62 Abs. 1 SächsWG). Weiterhin wird durch die Verlegung und Offenlegung des Gansbaches der ökologische Zustand im Maßnahmebereich wesentlich verbessert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Seite abrufbar.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Erzgebirgskreis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift oder bei Einreichung in elektronischer Form als Anhang beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Die bei der Baumaßnahme einzusetzenden Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen des § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S.3478) genügen. Die Betriebszeiten dieser Aggregate sind entsprechend § 7 Abs.1 der 32. BImSchV zu gestalten. Im Übrigen sind lärmintensive Tätigkeiten generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen“ (7 bis 20 Uhr) zu beschränken.

Zur Vermeidung von erhöhten Staubemissionen sind erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Aushub- und Einbaumaterials zu ergreifen.

Aufgaben und Pflichten der am Bau Beteiligten für Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens ergeben sich nach §§ 56 bis 58 Sächsisches Wassergesetz.

Die Grundsätze des Gewässerschutzes entsprechend § 5 WHG sind zu beachten. D. h. insbesondere, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte ausgeschlossen ist, Hochwasserschäden und Erosionen des Bodens verhütet werden, Bau-/ Abbruchmaterialien u. dgl. nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert bzw. dennoch in das Gewässer gelangtes Material innerhalb einer Tagschicht beräumt werden, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen wird, nur intakte Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden sowie die Baumaschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. durch ein Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen ist.

Es darf nur der Einsatz von intakten Maschinen und Geräten erfolgen, deren technischer Zustand täglich zu überprüfen ist (visuelle Prüfung auf evtl. Öltropfverluste). Von den verwendeten Baumaschinen und Geräten dürfen keine Schadstoffe in die Gewässer oder das Erdreich gelangen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauausführung sind erhöhte Anforderungen an den Gewässerschutz zu beachten. Das betrifft den Umgang mit Kraftstoffen und sonstigen Mineralölprodukten. Eine Betankung von Maschinen und Geräten hat grundsätzlich außerhalb des Gewässerrandstreifens, welcher innerhalb bebauter Ortsteile, eine Breite von fünf Metern besitzt, zu erfolgen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen an Baugeräten infolge von Schäden und dgl. zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen, z. B. Hydraulikgetriebeöl, Treibstoff u. ä. sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die ausgetretenen Schadstoffe zurückzuhalten bzw. aus dem Erdreich zu entfernen und an sicherer Stelle ordnungsgemäß in Behältnissen oder auf Folie zwischen zu lagern. Entsprechende Ölbindemittel, Folien und Behältnisse sind an Ort und Stelle bereitzuhalten.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, sollten sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden zeigen, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Allgemein ist Boden in seinen Funktionen nachhaltig zu sichern und vor schädlichen Veränderungen zu schützen (§§ 1, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Eigentümer eines Grundstückes bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Der bei

Erdarbeiten anfallende unbelastete Bodenaushub ist ein Wertstoff und als solcher vor Vernichtung zu bewahren, einer Verwertung zuzuführen bzw. mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbarem Zustand zwischen zu lagern. Grundsätzlich ist die Verwertung im Baugebiet als Baustoff bzw. zur Geländeregulierung und Renaturierung anzustreben. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Bei der Baustelleneinrichtung ist der Baustellenverkehr auf Bereiche geplanter Verkehrsführungen zu konzentrieren. Davon abweichende Baubetriebsflächen sind zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z.B. Schotterschüttungen, Bohlen, Betonplatten, Stahllochbleche). Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind bei der Lagerung von Bauabfällen und beim Umgang mit Betriebsstoffen, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Kontaminierte Materialien (Bodenaushub und Bauschutt) sind einer entsprechenden Entsorgungsanlage zu übergeben.

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG) zuzuführen. Nach § 7 Abs. 2 KrWG hat dabei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde entdeckt werden. Auf Grund dessen sind die bauausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) hinzuweisen. Archäologische Funde sind z. B. auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Die Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden) und dem Landratsamt Erzgebirgskreis zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 SächsABG sämtliche im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Maßnahme gewonnenen geowissenschaftlichen Daten (u.a. Bohr- und Laborergebnisse, geologische Ergebnisse der Baubegleitung) dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Geologie zwecks Erfassung im sachsenweit einheitlichen Programm UHYDRO zu übergeben sind.

Der Beginn der Baumaßnahmen am Gewässer ist gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Im angegebenen Baubereich befindet sich eine 1-kV-Kabelanlage der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Sollte diese bei der Baumaßnahme stören, sollte ein Antrag beim Eigentümer zur Umverlegung gestellt werden. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist das zuständige Servicecenter (Freiberg 03731 705424) unverzüglich zu informieren. In der Anlage 1 erhalten Sie den Bestandsplan.

Das Bauvorhaben liegt in einem alten Bergbaugebiet. Es wird empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus sollte gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis gesetzt werden.



i.A. Rieper
Referatsleiter
Referat Umwelt und Forst

Anlagen:

- Planungsunterlagen 2-fach
- Planungsunterlagen 1-fach mit Sichtvermerk

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x Ingenieurbüro Schulze & Rank, Kaßbergstraße 41, 09112 Chemnitz

1 x Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz

1 x Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale)

1 x Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

1 x Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden

1 x Bürgerinitiative Freibad Zschopau, Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 35, 09405

Zschopau

1 x LRA Erzgebirgskreis, Sachgebiet 311

1 x LRA Erzgebirgskreis, Sachgebiet 312

1 x LRA Erzgebirgskreis, Sachgebiet 314

1 x LRA Erzgebirgskreis, Sachgebiet 315